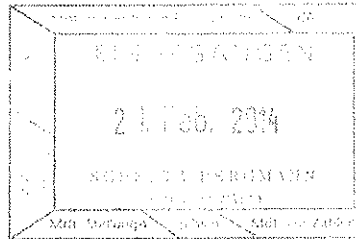


## Landgericht Berlin

## Abschrift

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21  
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 90188-518  
www.berlin.de/lg  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 27 S 1/14

Landgericht Berlin, ZK 27, 10617 Berlin



Rechtsanwaltskanzlei

Fahrverbindungen:  
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)  
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)  
Bus X9, X21, M21, 109, 128  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
montags bis freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort  
Littenstraße zusätzlich  
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

**Hinweis:**  
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der  
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis  
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 20.02.2014

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
27 S 1/14	00265/13		292	518	18.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

RTL Television GmbH ./.

beabsichtigt die Kammer, die Berufung wegen fehlender Erfolgsaussichten gemäß § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig zurückzuweisen, weil das Amtsgericht richtig entschieden hat.

Aufgrund der angegriffenen Berichterstattung wird der interessierte Zuschauer unschwer in die Lage versetzt, herauszufinden, wo genau die Klägerin wohnt. Das gilt nicht nur für solche Personen, die die in der Sendung gezeigten Gewerbebetriebe kennen, sondern auch für jene, die z. B. über Google-Recherchen aufgrund der gezeigten Firmennamen herausfinden, wo genau sich diese Betriebe befinden. Es ist dann mit einem gewissen Aufwand ohne weiteres möglich, durch persönliche Nachfragen Informationen darüber zu erlangen, in welchem Haus die Klägerin wohnt.

Durch die hierdurch bewirkte Aufhebung der Anonymität des Wohnortes der Klägerin hat die Beklagte ihr Persönlichkeitsrecht schwerwiegend verletzt. Durch die Veröffentlichung hat sie Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, über die diese bisher nicht verfügte und die aus allgemein zugänglichen Quellen nicht ohne weiteres hätten erlangt werden können. Ebenso wie durch die Veröffentlichung des Bildes eines Wohnhauses besteht durch die Veröffentlichung der Informationen die Gefahr, dass die Wohnung der Klägerin in ihrer Eignung als Rückzugsort für die Klägerin beeinträchtigt wird (vgl. hierzu Kammergericht, NJW 2005, 2320; OLG Hamburg NJW-RR 2005, 414). Zu Recht hat das Amtsgericht bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Schutz der Privatsphäre der Klägerin den Vorzug gegeben; es besteht eben kein überwiegendes öffentliches Interesse daran, Informationen an die Hand gegeben zu bekommen, die die Auffindung der Wohnung der Klägerin ermöglichen. Auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil wird verwiesen.

Das Amtsgericht hat weiter zu Recht und mit zutreffender Begründung angenommen, dass diese Persönlichkeitsrechtsverletzung die Klägerin zur Abmahnung berechtigte und dass die Beklagte ihr den

dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass die Abmahnung allgemein gehalten war und nicht im Einzelnen aufgeführt hat, aufgrund welcher Umstände im Einzelnen sich die Wohnverhältnisse der Klägerin ermitteln lassen. Das ergab sich aber ohne weiteres aus der Sendung selbst und war für die Beklagte offensichtlich. Sie konnte ihr Verhalten auf die Abmahnung einstellen, indem sie alle Informationen unterlassen hätte, die es ermöglichten, den Wohnort der Klägerin herauszufinden.

Der Höhe nach begegnen die geltend gemachten Kosten keinen Bedenken. Der Gegenstandswert entspricht dem Streitwertgefüge der Kammer in vergleichbaren Fällen; auch der Ansatz einer 1,3 Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG ist nicht zu beanstanden. Für die Bemessung der Gebühr ist nicht der Inhalt des Abmahnschreibens maßgeblich, also wie sich die Tätigkeit des Anwalts nach außen hin darstellt, sondern der Auftrag, wie sich aus Nr. 2302 VV RVG ergibt. Danach war zu prüfen, woraus sich die Persönlichkeitsrechtsverletzung der Klägerin im vorliegenden Fall ergab. Dabei handelte es sich wenigstens um eine durchschnittliche anwaltliche Tätigkeit, die den Ansatz der 1,3 Gebühr allemal rechtfertigt. Jedenfalls ist die Grenze zur Unbilligkeit (§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG) nicht überschritten.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht.

Die Beklagte erhält gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen seit Zugang dieser Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss vier Gerichtsgebühren anfallen. Bei einer Rücknahme der Berufung entstehen demgegenüber nur zwei Gebühren (vgl. Nr. 1220, 1222 der Anlage I zum GKG).

Mauck

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt



Gradt  
Justizbeschäftigter